

Preisregelung „Ersatzversorgung Gas“ für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

gültig ab 01.01.2023

(Stand 22.12.2022)

Der Bedarf des Kunden an Erdgas wird am Spotmarkt insgesamt als Vollversorgung gedeckt. Die Verbrauchsstellen des Kunden werden dem Bilanzkreis der Stadtwerke zugeordnet. Die Vollversorgung enthält auch die Ausgleichsenergie. Die entstehenden Ausgleichsenergiekosten sind in den nachstehenden Punkten enthalten.

Das Entgelt für die bereitgestellte, gelieferte und gemessene Menge Erdgas wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 6. ermittelt:

1. Thermische Energie

Der **Arbeitspreis** für die am virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebietes in Deutschland bezogene thermische Energie ergibt sich wie folgt:

$$AP = (\text{Spotindexpreis} \times 1,08 + Az) / 10 \quad \text{in ct/kWh}$$

Für die Ermittlung des Spotindexpreises gilt das einfache arithmetische Mittel der jeweils auf der Internetseite <https://www.powernext.com/spot-market-data> veröffentlichte Wert European Gas Spot Index, Marktgebiet THE bezogen auf den jeweiligen Lieferzeitraum.

- **Az** = Arbeitspreiszuschlag in €/MWh = **11,00 €/MWh**

Der **Grundpreis** für das bereitgestellte Erdgas beträgt
Marktlotation

1.800 €/a je

2. Prognose

Auf Anforderung der Stadtwerke übermittelt der Kunde monatlich - im Bedarfsfall auch für kürzere Zeiträume eine Prognose über den voraussichtlichen Bedarf an Erdgas für den kommenden Monat auf Lieferstellenebene. Das Format geben die Stadtwerke vor. Die Prognosen werden nach bestem Wissen erstellt.

3. Bilanzierungsumlage

Die vom Marktgebietsverantwortlichen festgesetzte und veröffentlichte Bilanzierungsumlage ist in dem unter Ziffer 1. genannten Arbeitspreis für thermische Energie nicht enthalten und wird zusätzlich berechnet.

4. Netznutzungsentgelt

Das Entgelt gemäß Ziffer 1. erhöht sich um die Kosten für die Nutzung des Gasnetzes. Diese entsprechen dem vom örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelt.

Das Entgelt für die Netznutzung erhöht sich um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Kommune, auf deren Gebiet sich die Abnahmestelle befindet.

5. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen

Zu dem Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 4. kommen in ihrer jeweiligen Höhe die nicht von den Vertragsparteien beeinflussbaren Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlich veranlassten Belastungen, welche die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), Lieferung oder den Verbrauch von Gas betreffen im jeweiligen Lieferzeitraum hinzu – auch soweit sie künftig neu veranlasst werden.

Derzeit sind dies die Mineralölsteuer für Erdgas aufgrund des Energiesteuergesetzes (MinölStG) sowie der Preis, der aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes anteilig für jede gelieferte kWh für die Berechtigung zur Brennstoffemission zu zahlen ist.

6. Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 5. erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

7. Abrechnung

RLM-Abnahmestellen: Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Stimmt das Abrechnungsjahr nicht mit dem Vertragsjahr überein, so wird das an den Kunden gelieferte Erdgas in der Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Anfang des ersten vollen Abrechnungsjahres sowie in der Zeit vom Ende des letzten vollen Abrechnungsjahres bis zum Schluss der Vertragsdauer zeitanteilig abgerechnet.

Die Lieferung der thermischen Energie für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres.